

Der hier folgende vollständige Text, den ich nach dem — vom Notar H 1⁸⁾ verfaßten und geschriebenen — Original im Archivio di Stato Florenz⁹⁾ gebe, dürfte nicht ohne Wert für die weitere Aufhellung der Beziehungen des Reiches zu Camaldoli und namentlich für die Geschichte des Kastells Anghiari¹⁰⁾ sein. Der König bestätigt hier einen Vertrag, den der Prior und die Brüder von Camaldoli mit Reiner von Galbino und dessen Söhnen Albert, Matthäus und Wilhelm über die Verwaltung des Kastells Anghiari im Juni 1187 geschlossen hatten. Dieser Vertrag selbst scheint bislang ebenfalls ungedruckt geblieben zu sein. Mittarelli-Costadoni, die ihn kurz erwähnen¹¹⁾, verdankten ihre Kenntnis offenbar nur den Exzerpten, die Eduardo Baroncini zu Ende des 17./Anfang des 18. Jahrhunderts von Urkunden des Klosters angefertigt hatte¹²⁾. Doch ist das Schriftstück heute noch im Original — ebenfalls im Fondo Camaldoli des Staatsarchivs Florenz — erhalten; Schiaparelli-Baldasseroni gaben danach ein ausführliches Regest¹³⁾.

Die Notwendigkeit einer Bestätigung durch den König oder Kaiser, wie sie Heinrich VI. hier am 16. August 1187, zwei Monate nach Vertragsschluß gewährt, ergab sich aus dem vom Reiche beanspruchten Eigentumsrecht an dem Kastell, dessen Verwaltung den Herren von Galbino übergeben wird, an Anghiari. Rainald von Dassel hatte als kaiserlicher Legat 1163 die Rechtsverhältnisse des Kastells und der zugehörigen Leute untersucht und in einer Urkunde¹⁴⁾ festgehalten, daß diese nur dem Kaiser und dem Reiche gehören¹⁵⁾; ältere Rechte des Klosters Camaldoli, für das diese Urkunde ausgestellt ist, werden ge-

⁸⁾ Peter Csendes, Die Schreiber der Kanzlei Kaiser Heinrichs VI. (1968, Masch.schr.) S. 39; Csendes identifiziert diesen Notar mit dem Magister Heinrich, Domscholaster von Utrecht.

⁹⁾ Im Fondo Camaldoli, dessen Urkunden nach dem Datum geordnet sind.

¹⁰⁾ Heute Com. Anghiari, Prov. Arezzo.

¹¹⁾ Mittarelli-Costadoni (wie Anm. 4) 4 Text S. 123.

¹²⁾ Eduardus Baroncinus, Camaldulense archivum sive Excerpta tabularii eremi Camaldulensis, vgl. It. Pont. 3, 173.

¹³⁾ Schiaparelli-Baldasseroni (wie Anm. 7) 2 S. 274—275, Nr. 1253.

¹⁴⁾ Von Julius Ficker, Urkunden zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens (Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens 4, 1874) Nr. 131 (S. 172—174) nach dem Original gedruckt; Schiaparelli-Baldasseroni 2 Nr. 1151. Dazu Dieter von der Nahmer, Die Reichsverwaltung in Toscana unter Friedrich I. und Heinrich VI. (1966) S. 167 f. u. Alfred Haverkamp, Herrschaftsformen der Frühstaifer in Reichsitalien 1 (Monographien z. Gesch. d. MA 1, 1970) bes. S. 193 ff.

¹⁵⁾ ... *cognovimus, prefatum castrum et populum Anglarenses soli domino imperatori et imperio specialiter attinere.*